



Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark

Marktgemeindeamt  
St. Anna am Aigen

Eing. 18. Juni 2024

Zl. .... Blg. ....

Bearb.: Mag.Dr. Markus Scharler  
Tel.: +43 (3152) 2511-210  
Fax: +43 (3152) 2511-550  
E-Mail: bhso-  
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHSO-158232/2024-35  
BHSO-158243/2024-8

Feldbach, am 17.06.2024

Ggst.: Scharl Josef und Antonia, 8354 St. Anna am Aigen  
Errichtung einer Steinschlichtung inkl. Geländeänderung,  
Rankerüst für Weinreben und 4 Pkw-Abstellplätze in 8354  
Plesch 45 -  
gewerbebehördliche Genehmigung und baubehördliche  
Bewilligung nach dem Stmk. Baugesetz  
Kundmachung für 18.07.2024 - 9.00 Uhr

### ***Kundmachung***

Herr Scharl Josef, 8354 Plesch 45, hat um die **baubehördliche Bewilligung** für die **Errichtung von 4 Parkplätzen, eines Rankerüstes für Weinreben sowie für eine Steinschlichtung inkl. Geländeänderung in 8345 Plesch 45**, angesucht.

Weiter hat Frau Scharl Antonia, 8354 Plesch 45, hat um die **gewerbebehördliche Genehmigung** für **Errichtung von 4 Parkplätzen, eines Rankerüstes für Weinreben sowie für eine Steinschlichtung inkl. Geländeänderung in 8345 Plesch 45**, angesucht.

Hierüber wird zur Erstellung von Befund und Gutachten die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Donnerstag, den 18. Juli 2024**

**Beginn 9.00 Uhr,**

anberaumt.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:

an Ort und Stelle  
**8354 St. Anna am Aigen, Plesch 45**

Angeschlagen am 18.6.2024

Abgenommen am .....

8330 Feldbach • Bismarckstraße 11-13

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT892081500006387633 • BIC STSPAT2G

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

**Aufforderung an den/die Betreiber/in bzw. den/die Konsenswerber/in:**

- An der Verhandlung möge eine mit der Betriebsanlage und dem Ansuchen vertraute Person teilnehmen

**Rechtsgrundlagen:**

- §§ 74 ff, 81, 356, 356b Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung
- §§ 40 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung
- §§ 19, 25 Abs. 3, 29 Steiermärkisches Baugesetz – Stmk. BauG, LGBl. Nr. 59/1995 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 der Steiermärkischen Bau-Übertragungsverordnung 2013, LGBl. Nr. 1/2013 in der geltenden Fassung
- Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 in der Fassung BGBl. Nr. 457/1995 in der geltenden Fassung
- Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, mit der Anforderungen an Arbeitsstätten und an Gebäuden auf Baustellen festgelegt und die Bauarbeiterschutzverordnung geändert wird (Arbeitsstättenverordnung - AStV), BGBl. II Nr. 368/1998 in der geltenden Fassung

**Verhandlungsleiter:** Mag.Dr. Markus Scharler

**Rechte der Nachbarn:**

**Teilnahme an der Verhandlung:** Sie haben die Möglichkeit an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst zur Verhandlung kommen oder sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen (schriftliche Spezialvollmacht nötig!).

**Einsichtnahme:** Die eingereichten Projektunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark, Standort Feldbach, 8330 Feldbach, Bismarckstraße 11-13, während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr) bis zum Werktag vor der mündlichen Verhandlung zur Einsichtnahme auf.

**Einwendungen:** Sofern Sie Einwendungen gegen das Projekt haben, müssen Sie diese bis spätestens am Werktag vor der mündlichen Verhandlung während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr) schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark, oder spätestens während dieser Verhandlung mündlich vorbringen, ansonsten verlieren Sie Ihre Parteistellung.

**Schutzinteressen:** Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen – somit auch die Nachbarrechte – im Verfahren zu berücksichtigen.

**Hinweise und Bestimmungen**

Eine Einsichtnahme in die Einreichunterlagen ist in der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung/Terminvereinbarung (03152/2511) möglich.

**Hinweis für den Bauwerber:**

Als Vorbereitung zur Bauverhandlung sind die Grundstücksgrenzen sowie die Lage von geplanten Neu- und Zubauten von Gebäuden zu kennzeichnen.

**Hinweis für die Marktgemeinde St. Anna am Aigen:**

Es wird ersucht, eine **Kundmachung** (ohne Personen- und Adressdaten!) **an der Amtstafel anzuschlagen**. Diese ist mit Anschlag- und Abnahmevermerk dem Verhandlungsleiter bei der Verhandlung zu übergeben. **Weiters wird ersucht, eine Kundmachung am Betriebsgrundstück** sowie in den der Betriebsanlage **unmittelbar benachbarten Häusern anzuschlagen**. Statt durch Anschlag kann die Kundmachung auch durch **persönliche Verständigung** der dortigen Eigentümer und Nachbarn, die nicht persönlich geladen wurden, erfolgen. Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Kundmachung ergeht das Ersuchen, eine Liste darüber anzulegen, in welchen Häusern die Anschläge angebracht wurden bzw. welche Eigentümer und Nachbarn persönlich verständigt wurden. Diese Liste ist bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben oder der BH SO zu übermitteln. Ein Auszug aus dem Flächenwidmungsplan über den Bereich des Betriebsgrundstückes und aller Nachbargrundstücke ist vom Vertreter der Gemeinde zur Verhandlung mitzubringen.

Auf das Anhörungsrecht der Gemeinde gem. § 355 GewO 1994 wird hingewiesen. Im Zuge des Anhörungsrechtes wird empfohlen, bei Anlagen, die eine erhöhte Feuer- oder Explosionsgefahr befürchten lassen oder Großbetriebe betreffen, die Stellungnahme der örtlichen zuständigen Feuerwehr einzuholen oder einem Vertreter der Feuerwehr die Teilnahme an der Verhandlung namens der Gemeinde zu ermöglichen.

**Es wird höflich ersucht, für die Verfassung der Verhandlungsschrift die Räumlichkeiten des Marktgemeindefamtes zu nutzen.**

Mit freundlichen Grüßen  
Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag.Dr. Markus Scharler  
(elektronisch gefertigt)